

Ergebnisprotokoll

der 54. Sitzung der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA vom 24. Juni 2004

TO-Punkt 1: **Fachverband der Holzindustrie Österreichs**

a) Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (2. Etappe 1. Mai 2004 - 30. April 2005) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1,9 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2004** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2004 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** von **1,691 %** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2004 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ von **1,862 %** anerkannt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

b) Erhöhung der Stahlpreise

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!



1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Der Antragsteller wird der Kommission vierteljährlich ab Feststellung Bericht erstatten.

TO-Punkt 2: **Bundesinnung der Tischler**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung** auf dem **Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (2. Etappe 1. Mai 2004 - 30. April 2005) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1,2 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2004** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2004 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** von **1,068 %** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2004 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ von **1,176 %** anerkannt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.



TO-Punkt 3: **Fachverband der Bekleidungsindustrie**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) von **2,2 %** mit Wirksamkeit **1. Juni 2004** festgestellt.

TO-Punkt 4: **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Der Antragsteller wird der Kommission vierteljährlich ab Feststellung Bericht erstatten.



TO-Punkt 5: **Bundesinnungsgruppe IV**

- a) Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Bauverträgen

Die Unabhängige Schiedskommission hat den **Antrag a)** der Bundesinnungsgruppe IV zur Klärung noch offener Fragen **zurückgestellt**.

- b) Erhöhung der Stahlpreise

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl für die Position Bewehrungsstahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex der Statistik Austria, Warencode 259 Tempcore TC 55 (Subindex zu Pos. 51.52.21 - Eisen und Stahl) die einzige Verrechnungsgrundlage darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Für alle sonstigen im Baubereich verwendeten Stahlprodukte stellt die Kommission fest, dass der monatlich erhobene Großhandelspreisindex Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für alle sonstigen Stahlpreis-relevanten Positionen darstellt.
3. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis der unter Punkt 1 und Punkt 2 dargestellten Indizes zur Anwendung kommen soll.
4. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 3 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmen bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Der Antragsteller wird der Kommission vierteljährlich ab Feststellung Bericht erstatten.



TO-Punkt 6: **Allgemeiner Fachverband des Gewerbes**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für das **Bewachungsgewerbe** von **3,1 %** mit Wirksamkeit **1. Juli 2004** festgestellt.

Wien, am 30.06.2004
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl-Babitsch

Elektronisch gefertigt.

